

ANLAGE 5.1

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 22.11.2018: Belange der Raumordnung / Bauleitplanung Da der Flächennutzungsplan bereits im Parallelverfahren geändert wird (58. Änderung FNP Mittleres Schussental), bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Bebauungsplanung „Ortsmitte Schmalegg Kindergarten“. Weitere von der höheren Behörde zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Feststellungsbeschluss für die 58. Änderung FNP Mittleres Schussental wurde am 26.11.2020 gefasst. Der zu ändernde Bereich wird bisher als Fläche für "Landwirtschaft" und als "Grünfläche" dargestellt. Durch die Teiländerung erfolgt künftig eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindergarten".</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 26.11.2018: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Tettang-Subformation mit unbekanntem Mächtigkeiten. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Hinweise zur Geotechnik übernehmen wir jedoch <u>nicht</u>, da wir ein geologisches Gutachten beauftragt haben, welches den Planunterlagen im weiteren Verfahren beigelegt wird.</p>
	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>3.</p>	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 14.12.2018: A. Forst, Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft, Vermessung und</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Flurbereinigung Keine Anregungen</p>	
	<p>B. Brandschutz Herr Surbeck, Tel. 0751 85-5140 Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Anregung wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p>
	<p>C. Naturschutz Frau Mazenmiller, Tel. 0751 85-4244 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Natura 2000 Gebiete, § 31, 33 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) Durch die Planung ist insbesondere in Verbindung mit dem Bebauungsplanverfahren „Ortsmitte Schmalegg III“ im</p>	<p>Wird berücksichtigt Nördlich, in einem Abstand von über 500 m, liegt das NATURA 2000/FFH-Gebiet "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" (Nr. 8223-311). Auf Grund der Entfernung und der geplanten Entwässerung des Oberflächenwassers über den "Bühlhäuslebach", den "Ettishofer Bach" und den "Feuertobelbach", sollte im Rahmen der Erstellung einer FFH-Vorprüfung erklärt werden, ob Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Die entsprechend durchgeführte FFH-Vorprüfung</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>vereinfachten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) das NATURA 2000 Gebiet 8223-311 „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ nach § 31 BNatSchG betroffen.</p> <p>Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Die Belange von Natura 2000 Flächen sind von der Gemeinde nicht abwägbar.</p>	<p>kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können (siehe hierzu FFH-Vorprüfung des Büros Sieber in der Fassung vom 06.07.2020). Die abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde).</p>
	<p>1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind zu prüfen.</p>	<p>Wird berücksichtigt Es wurden Anfang 2020 eine Biotopkartierung am Bühlhäuslebach und von April bis Oktober 2018 mehrere artenschutzrechtliche Relevanzbegehungen durch einen beauftragten Fachplaner vorgenommen. Ziel der Begehungen war die Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Vögel sowie auf Fledermäuse und ggf. andere streng geschützte Arten. Die Artenschutzrechtliche Beurteilung liegt der Begründung zum Bebauungsplan bei (Büro für Landschaftsökologie Löderbusch, Dipl. Biologe vom 16.11.2018). In der Untersuchung konnten entlang des "Bühlhäuslebachs" Zwergfledermäuse und Große Mausohren nachgewiesen werden, die diesen Bereich als Jagdhabitat und als Leitstruktur nutzen. In den Grünstrukturen und Gärten der nördlich und östlich benachbarten Bebauung sind siedlungstypische (störungstolerante) Kleinlebewesen (Insekten, Kleinsäuger) und Vögel zu erwarten.</p> <p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan stehen den</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>artenschutzrechtlichen Verboten in § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen. Um generelle Beeinträchtigungen der streng geschützten Arten zu vermeiden bzw. zu minimieren werden entsprechende Festsetzungen getroffen u.a. zur Ergänzung des Gehölzbestandes, zum Erhalt und Unterstützung der Leitstrukturen. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen werden Rodungen und die Freiräumung der Baufelder ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen wird geprüft, ob Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfolge oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44BNatSchG). Dies wird in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.</p> <p>Die erhobenen Daten und Erkenntnisse sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind in die Planung eingeflossen und werden Bestandteil der Planungsunterlagen im weiteren Verfahren.</p>
	<p>D. Oberflächengewässer Herr Schütz, Tel. 0751 85-4246 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtgrundlage.</p> <p><u>Oberflächenwasserabfluss</u> Durch die Neuversiegelung von Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt. Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des</p>	<p>Kenntnisnahme Das anfallende Niederschlagswasser (Regenwasser) im gesamten Baugebiet kann wegen den geologischen Verhältnissen nicht versickert werden. Eine Versickerung des</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet. Bauliche Entwicklungen sollen grundsätzlich so erfolgen, dass eine Verschärfung der Hochwassergefahr nicht zu befürchten ist. Grundsätzlich darf sich durch die Neuversiegelung aus dem Plangebiet das Hochwasserabflussverhalten des Bühlhäuslebaches für die nachfolgende Bebauung in der Ortslage durch zeitliche Erhöhung und Beschleunigung des Wasserabflusses nicht nachteilig auswirken. Hierzu sind innerhalb des überplanten Gebiets Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses vorzusehen (§ 6 u. 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG sowie § 12 Wassergesetz-WG). Die Schaffung von Versickerungsflächen bzw. die Errichtung von Rückhalteräumen sind Möglichkeiten, innerhalb von Baugebieten den zusätzlichen Regenwasseranfall zu drosseln, um einerseits die Kanalisation zu entlasten und andererseits die hydraulische Belastung für die nachfolgenden Gewässer nicht zu erhöhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das zusätzlich beaufschlagte Gewässer durch bebauten Gebiet fließt.</p>	<p>Niederschlagswassers in Mulden ist aufgrund der Bodenverhältnisse nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Außerdem wird das Regenwasser in einem Rückhaltebecken gesammelt und gedrosselt an den Bühlhäuslebach abgegeben. Die Rückhaltung von Oberflächenwasser kann auf dem Grundstück durch die Anlage von unterirdischen Zisternen mit Überlauf in den Regenwasserkanal erfolgen. Maßnahmen dieser Art werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Entwässerungssystematik ist außerdem in der Begründung zum Bauungsplan dargestellt.</p>
	<p>Der nachfolgende Bachabschnitt ist im Ortsbereich Schmalegg größtenteils verdolt. Am nordöstlichen Ortsrand verläuft der Bühlhäuslebach dann in einem gewässerökologisch hochwertigen sensiblen Waldtobel (Waldbiotop und teilweise FFH-Gebiet). Die schadlose Ableitung der Drossel- und insbesondere der Notentlastungsmengen der Niederschlagswasserbeseitigung sind in der abwassertechnischen Erschließungsplanung noch entsprechend</p>	<p>Wird berücksichtigt Das Niederschlagswasser der öffentlichen und privaten befestigten Flächen wird in einem zentralen Retentionsbecken gesammelt und dann gedrosselt (15 l/s*ha) in den Bühlhäuslebach eingeleitet. Um den Wasserabfluss des Bühlhäuslebach nicht zu erhöhen wird das Niederschlagswasser bis zum HQ100 im Retentionsbecken zurückgehalten und nur der gedrosselte Abfluss in den Vorfluter geleitet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>nachzuweisen und in den Unterlagen im Bebauungsplanverfahren die ausreichende Leistungsfähigkeit der nachfolgenden Bachverdolung des Brühlhäuslebach in der Ortslage darzulegen (§§ 5 Abs.1, 6 Abs.1, 55, 57 Abs.1, 60 WHG, § 12 Abs.3 WG). Diese Belange könnten im Bebauungsplanverfahren „Ortsmitte Schmalegg III“ mitgeprüft werden.</p>	<p>Der Nachweis für die Ableitung der Niederschlagswasserbeseitigung muss in der abwassertechnischen Erschließungsplanung noch erbracht werden. Das wasserrechtliche Benehmen für die Niederschlagswasserbehandlung und Erschließung wird bis zum Satzungsbeschluss abgeschossen sein. Die Details werden im wasserrechtlichen Benehmen dargestellt. Die Anforderungen werden mit der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt) abgestimmt. Den gesamten hydraulischen Nachweis in die Bebauungsplanunterlagen zu übernehmen ist nicht sinnvoll.</p> <p>Die Bachverdolung unter der Ringgenburgstraße wird ausgetauscht.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme des geplanten Kindergartens lässt nur eine entsprechend geringe Menge an zusätzlich einzuleitendem Niederschlagswasser gegenüber dem Baugebiet Ortsmitte III erwarten. Daher werden die im FFH-Gebiet liegenden Gewässer durch die Planung nicht verändert.</p>
	<p>2. Hinweise <u>Starkregenrisikoversorge</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Weiterführende Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“.</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweise zum Schutz vor Starkregenereignissen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Belange zum Starkregenrisikoversorge sind hiermit ausreichend berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/ und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/</p>	
	<p>E. Bodenschutz Frau Dr. Eberhardt, Tel. 0751 85-4215 1. Bedenken und Anregungen § 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB und §§ 1, 2 u. 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Am Standort liegen teils Böden mit Bodenzahlen von 59 und 56, d.h. hochwertige Acker-Grünlandflächen vor. Solche hochwertigen Böden sollten aus Sicht des Bodenschutzes, wenn möglich in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Wenn dies nicht möglich ist, sollte überschüssiger Boden einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt und Böden auf nicht überbauten Flächen möglichst vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Gemeinde sollte schon frühzeitig eine hochwertige Verwertung des anfallenden Bodens planen. Für die geplante Erschließung des Kindergartens von der Ringgenburgstraße und der Trutzenweilerstraße aus müssten neue Zuwegungen, voraussichtlich ebenfalls auf bisher unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Flächen erst gebaut werden, was einen zusätzlichen Flächenverbrauch und eine</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt Im Bebauungsplan sind Festsetzungen und Hinweise zum Bodenschutz, zur Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Unterhaltungswegen und Zufahrten enthalten. Ein Bodenmanagementkonzept wird erstellt. Die Belange zum Bodenschutz sind hiermit ausreichend berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>zusätzliche Flächenzerschneidung bedeuten würde.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen sollte folgender Punkt mit aufgenommen werden: Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a BauGB). Stellplätze und Zufahren auf privaten und öffentlichen Flächen sind nur in einer Ausführung mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig, sofern andere Belange nicht entgegenstehen Durch planerische Maßnahmen (z.B. Höhenlage Straße, Gebäude) sollte der Bodenaushub reduziert werden.</p>	
	<p>2. Hinweise Es wird empfohlen, folgende Hinweise aufzunehmen: Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“. http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beimBauen.pdf . Die DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit- Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten. Wir empfehlen für die Erschließungsarbeiten zur Umsetzung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und zur Minimierung des Eingriffes ein Bodenschutz-/Bodenmanagementkonzept zu erarbeiten und bei den Erschließungsarbeiten umzusetzen. Zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Boden werden die Begleitung</p>	<p>Kenntnisnahme Im Bebauungsplan sind Festsetzungen/Hinweise zum Bodenschutz enthalten. Außerdem wird ein Bodenmanagementkonzept erstellt. Die Belange zum Bodenschutz sind hiermit ausreichend berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>der Bodenarbeiten und die Umsetzung des Konzepts durch eine bodenkundliche Fachkraft empfohlen. Künftige Grün- und Retentionsflächen sollten während des Baubetriebs vor Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen durch überfahren oder Missbrauch als Lagerfläche durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen geschützt werden.</p>	
	<p>F. Altlasten Frau Löw, Tel. 0751 85-4218 Keine Bedenken und Anregungen. Im Geltungsbereich kein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>G. Abwasser Frau Fitzgerald, Tel. 0751 85-4266 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Die Erschließung des Kindergartens muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist, §§ 55 (2) WHG. Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden, § 46 (1) WG. Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden, § 55 (2)WHG.</p>	<p>Wird berücksichtigt Es ist derzeit geplant im Zuge der Baugebieterschließung ein Kanaltrennsystem für die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers herzustellen. Das Schmutzwasser wird über Anschlüsse an das Mischwassersystem in der Ringgenburg Straße der öffentlichen Kläranlage zugeführt. Das Regenwasser soll gedrosselt über ein Regenrückhaltebecken (offenes Erdbecken) in den Bühlhäuslebach eingeleitet werden. Die Entwässerungssystematik ist in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.</p>
	<p><u>Versickerung:</u> Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt Das anfallende Niederschlagswasser (Regenwasser) im gesamten</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen. Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage. Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.</p>	<p>Baugebiet kann wegen den geologischen Verhältnissen nicht versickert werden. Deshalb wird das gesamte Oberflächenwasser (auch das von Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser) in Regenwasserkanälen gesammelt und in ein zentrales Regenrückhaltebecken abgeleitet, zwischengespeichert und gedrosselt in den Bühlhäuslebach abgegeben. Ein Bodengutachten wird erstellt, um weitere Kenntnisse über die Bodenbeschaffenheit zu erlangen.</p>
	<p><u>Einleitung in einen Vorfluter:</u> Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ m}^3/100 \text{ m}^2 A_{\text{red}}$ ermittelt werden. Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser. Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser beseitigt wird. Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WG. Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die</p>	<p>Wird berücksichtigt Das Niederschlagswasser (Dach- und Oberflächenwasser) wird im ersten Entwässerungsabschnitt über öffentliche Regenwasserkanäle gesammelt und einem Regenrückhaltebecken zugeführt. Von diesem Becken wird das Niederschlagswasser über Regeleinrichtungen gedrosselt in den "Bühlhäuslebach" abgeleitet. Im Bebauungsplan wird eine " Öffentliche Grünfläche als Flächen zur Rückhaltung und Behandlung von Niederschlagswasser" festgesetzt. Die Entwässerungssystematik wird zusätzlich in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig, § 55 (1) WHG. Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (§ 9 WHG) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig, § 3 Abwasserverordnung.</p>	
	<p>1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden, § 55 (1) WHG.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
	<p>2. Hinweise Nicht beschichtete Metaldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden. Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138. Versickerung von Metaldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Edelstahl und</p>	<p>Wird berücksichtigt Im Bebauungsplan gibt es Textliche Festsetzungen/Hinweise zur Minderung des Metallgehaltes im Niederschlagswasser.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Kunststoffteile.</p>	
	<p>H. Grundwasser Frau Bloch, Tel. 0751 85-4269 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p><u>Wasserversorgung</u> Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 8e BauGB). Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die wasserversorgungstechnische Erschließung wird in der Begründung erläutert.</p>
	<p>2. Bedenken und Anregungen <u>Grundwasserschutz</u> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. (§ 1 Abs.5 BauGB). Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, empfehlen wir vorab in grundwassernahen Bereichen (Talauen, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Bebauungsplan enthält Hinweise zum Grundwasserschutz. Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine genauen Informationen vor. Gemäß der Moorkarte Baden-Württembergs befinden sich keine moorigen bzw. an-moorigen Flächen innerhalb des Plangebietes. Auf Grund der Lage des Plangebietes in Verbindung mit der Beschaffenheit der anstehenden Böden ist nicht mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu rechnen. Ein Geotechnisches Gutachten der Firma Baugrund Süd im Bereich des Friedhofs vom 21.08.2009 kommt zu dem Schluss, dass ein klassischer durchgehender Grundwasserleiter nicht vorhanden ist. Ein Baugrundgutachten im</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen. Erdaufschlüsse sind gem. § 43 WG dem Landratsamt - Untere Wasserbehörde- anzuzeigen.</p> <p>Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.</p> <p>Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann.</p> <p>Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.</p> <p>Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten.</p>	<p>Bereich des Polargebietes ist in Bearbeitung. Hieraus werden weitere Erkenntnisse zur Grundwasserthematik erwartet.</p> <p>Schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser sind aktuell nicht zu erwarten.</p>
	<p>3. Hinweise</p> <p>Wir bitten im Bebauungsplan folgende Hinweise mit aufzunehmen:</p> <p>Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,9, 10 WHG.</p> <p>Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Die Anmerkungen werden wie vorgeschlagen in den Hinweisen aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden. Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem. § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.</p>	
4.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 15.11.2018: Vom Bebauungsplan „Ortsmitte Schmalegg Kindergarten“ in Ravensburg sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	Kenntnisnahme
5.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 12.12.2018: Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
6.	<p>Transnet BW GmbH, Stellungnahme vom 05.12.2018: Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Änderung Flächennutzungsplan "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" in Ravensburg Schmalegg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	
7.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 22.11.2018: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8.	<p>terraneits bw GmbH, Stellungnahme vom 12.11.2018: Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneits bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
9.	<p>Kabel BW / Unitymedia, Stellungnahme vom 03.12.2018: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
10.	<p>Deutsche Telekom AG, Stellungnahme vom 18.12.2018: Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Ortsmitte_Schmalegg_Kindergarten Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	<p>Kenntnisnahme Leitungsverlegungen sind innerhalb der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Flächen möglich. Die weitere Abstimmung zum Bauablauf erfolgt im Rahmen von Erschließungsplanung und Bauausführung.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>In der Kiesgrubenstr. sind ausreichend Netzreserven vorhanden. Da es sich hier um ein einzelnes Gebäude handelt ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de Tel. +49 800 3301903 Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren Hinweis: Achtung seit 01.12.2013 neues Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet: T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich</p>	
11.	<p>Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, Stellungnahme vom 13.12.2018: Die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler hat keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	Kenntnisnahme